



## **Satzung**

**Basketballverein Lichtenstein e.V.**

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Sportjugend
- § 10 Kassenprüfer
- § 11 Vereinsordnungen
- § 12 Haftungsbeschränkungen
- § 13 Datenschutzrichtlinie
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Inkrafttreten

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Basketballverein Lichtenstein e.V.“.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Lichtenstein.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die

- sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
- und die Zusammenarbeit mit Schulen

verwirklicht.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche aber auch juristische Personen werden.
- (2) Minderjährige bedürfen der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.
- (4) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Funktionen und satzungsmäßigen Rechte des betreffenden Mitglieds. Bestehende Beitragsforderungen des Vereins bleiben unberührt.

- (3) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist,
  - b) längere Zeit seinen sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz zweimaliger Mahnung in Textform, nicht nachgekommen ist,
  - c) sich eines groben oder wiederholten Vergehens gegen diese Vereinssatzung oder eines grob unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender Handlungen schuldig gemacht hat.

(5) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder in Textform zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen in Textform aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist in Textform zu begründen und dem Betroffenen in Textform bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge / Erhebung von Umlagen**

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (3) Neben den Mitgliedsbeiträgen kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).
- (4) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 50 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands

- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Verabschiedung des Haushaltsplanes, der vom Kassenswart aufgestellt wird
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

(4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Schriftform der Einberufung wird auch durch die Übersendung einer E-Mail an die Mitglieder gewahrt.

(5) Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten.

(6) Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Adresse oder der E-Mail-Anschrift mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

(8) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Die ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern bis spätestens fünf Tagen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail bekanntzugeben.

(9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 Mitglieder (inkl. Vorstand) anwesend sind. Sind weniger als 10 Mitglieder anwesend, kann noch am selben Tag eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ausdrücklich hinzuweisen.

(10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(12) Namentliche oder geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn es von der Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.

(13) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzender

- stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vereins werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahl gewählt.

(4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

(5) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden kann. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ohne Anwesenheit des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden ist keine Beschlussfähigkeit gegeben. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(9) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(10) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung des etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- c) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

(11) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.

(12) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unbeschadet der Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder stets beschlussfähig.

## **§ 9 Sportjugend**

(1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 27. Lebensjahr.

(2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

(3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

(4) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

(5) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

## **§ 10 Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

## **§ 11 Vereinsordnungen**

(1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

(2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

(3) Die Zuständigkeit für den Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ergibt sich aus Abs. (4).

(4) Vereinsordnungen gibt es bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete des Vereins:

a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins. Zuständig ist der Vorstand.

b) Finanzordnung. Zuständig ist der Vorstand.

c) Beitragsordnung. Zuständig ist die Mitgliederversammlung.

d) Wahlordnung. Zuständig ist die Mitgliederversammlung.

e) Jugendordnung. Zuständig ist die Jugendversammlung.

f) Ehrenordnung. Zuständig ist die Mitgliederversammlung.

(5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins in Textform oder auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## **§ 12 Haftungsbeschränkungen**

(1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, so-

weit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

### **§ 13 Datenschutzrichtlinie**

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lichtenstein/Sachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.05.2018 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

\*\*\*\*\*